



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt  
für die Stadt Moers

36. Jahrgang

Moers, den 15.01.2009

Nr. 1

### INHALTSVERZEICHNIS

1. Einsichtnahme in den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2007
2. Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2007 und über die Entlastung des Bürgermeisters
3. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1991 zur Meldung zwecks Erfassung
4. 2. Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Musik und Museum“ der Stadt Moers vom 9. Januar 2009
5. Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Schlosspark
6. Berichtigung der Bekanntmachung zur 11. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers (Entwässerungsgebührensatzung) vom 15.12.2008 (siehe Amtsblatt Nr. 20 vom 18.12.2008)

#### **Bekanntmachung Einsichtnahme in den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2007**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 05.12.2008 den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2007 beraten und ihn in der vorgelegten Form als seinen Schlussbericht übernommen.

Am 10.12.2008 hat der Rat der Stadt Moers gemäß § 94.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) a.F. über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung beschlossen. Gemäß § 94.1 GO a.F. haben die Ratsmitglieder am 10.12.2008 dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses kann im Neuen Rathaus, Meerstr. 2, Zimmer 426, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr von Einwohnern oder Abgabepflichtigen eingesehen werden.

Moers, den 05.01.2009

Der Bürgermeister  
Ballhaus

#### **Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2007 und über die Entlastung des Bürgermeisters**

Der Rat der Stadt Moers hat aufgrund des § 96 Abs. 1 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), am 10.12.2008 die Jahresrechnung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

**Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 1 – 15.01.2009 -**

Die Jahresrechnung 2007 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt		191.760.816,15 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt		31.503.285,72 €
		31.503.285,72 €
Soll-Einnahmen insgesamt		223.264.101,87 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste		10.644.727,91 €
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste		318.454,46 €
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste		
Verwaltungshaushalt	896.359,89 €	
Vermögenshaushalt	0,00 €	
		896.359,89 €
<b>Summe bereinigte Soll-Einnahmen</b>		<b>232.694.015,43 €</b>
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt		224.588.720,41 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt		29.728.240,89 €
(darin enthalten Überschuss nach § 4 Abs. 3 Satz 3 GemHVO)		0,00 €
		0,00 €
Summe Soll-Ausgaben		254.316.961,30 €
+ Neue Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	1.064.235,28 €	
Vermögenshaushalt	14.989.901,53 €	
		16.054.136,81 €
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	534.006,78 €	
Vermögenshaushalt	2.888.583,25 €	
		3.422.590,03 €
./ Abgang alter Kassenausgabereste		0,00 €
<b>Summe bereinigte Soll-Ausgaben</b>		<b>266.948.508,08 €</b>
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen ./ Bereinigte Soll-Ausgaben		<b>-34.254.492,65 €</b>

Gemäß § 96 Abs. 2 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 ( GV. NRW. S. 514), wird der Beschluss über die Jahresrechnung 2007 und die Entlastung des Bürgermeisters hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung liegt mit dem Rechenschaftsbericht ab

Freitag, dem 16.01.2009

bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses

**Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 1 – 15.01.2009 -**

im Neuen Rathaus, Meerstraße 2, im Fachbereich 2 Finanzen, Zimmer 325 zu den Zeiten

Montag - Donnerstag	von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Moers, den 19.12.2008

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Wittpoth  
Städt. Oberverwaltungsrat

**Bekanntmachung der Stadt Moers**

**Aufforderung der Wehrpflichtigen des  
Geburtsjahrganges 1991 zur Meldung zwecks Erfassung**

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1991**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Moers  
Der Bürgermeister  
Erfassungsbehörde  
Altes Rathaus, Zimmer 4  
Unterwallstr. 9, 47441 Moers

Sprechzeiten:  
Mo, Di, Do, Fr    08:00 – 12:00 Uhr  
Do                    15:00 – 17:00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Moers, den 10.12.2008

Stadt Moers  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
zum Kolk  
Beigeordnete

**Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 1 – 15.01.2009 -**

**2. Änderung der Satzung  
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung  
„Musik und Museum“ der Stadt Moers  
vom 9. Januar 2009**

Aufgrund der §§ 7 und 107 Abs.2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli.1994 (GV. NW. S. 666/SGV.NRW. 2023.), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) hat der Rat der Stadt Moers am 10. Dezember 2008 die folgende Satzung beschlossen:

**I.**

§ 11 der Satzung der eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Musik und Museum“ erhält folgende Fassung:

**§ 11  
Stammkapital**

Die Höhe des Stammkapitals wird durch die Eröffnungsbilanz festgesetzt.

Die testierte Eröffnungsbilanz wird mit der Veröffentlichung Bestandteil dieser Satzung.

**II. Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Moers, den 09. Januar 2009

Ballhaus  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Moers**

**Satzung  
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Schlosspark  
vom 09.01.2009**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 10.12.2008 aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) folgende Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Schlosspark“ beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich und Festlegung des Sanierungsgebietes**

Die Stadt Moers legt mit dieser zum Sanierungsgebiet Schloss ergänzenden Sanierungssatzung das Sanierungsgebiet "Schlosspark" förmlich fest. Das Sanierungsgebiet liegt in der Gemarkung Moers, Flur 5, Flurstücke 24, 25, 26, 60, 396, 397, 398, 399.

Die genaue Abgrenzung ist in einer Flurkarte im Maßstab 1:1500 kenntlich gemacht. Die Flurkarte ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2  
Sanierungsanlass und Ziele**

In dem in § 1 abgegrenzten Sanierungsgebiet liegen gemäß § 136 Abs. 2 Nr. 2 BauGB städtebauliche Missstände vor, die das Gebiet in der Erfüllung der Aufgaben nach seiner Lage und Funktion erheblich beeinträchtigen. Das Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Insbesondere soll die

**Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 1 – 15.01.2009 -**

infrastrukturelle Ausstattung mit Grünflächen, Spiel- und Sportplätzen und mit Anlagen des Gemeinbedarfs unter Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Aufgaben dieses Gebietes (§ 136 Abs. 3 Nr. 2c BauGB) verbessert werden.

**§ 3  
Verfahren und Frist**

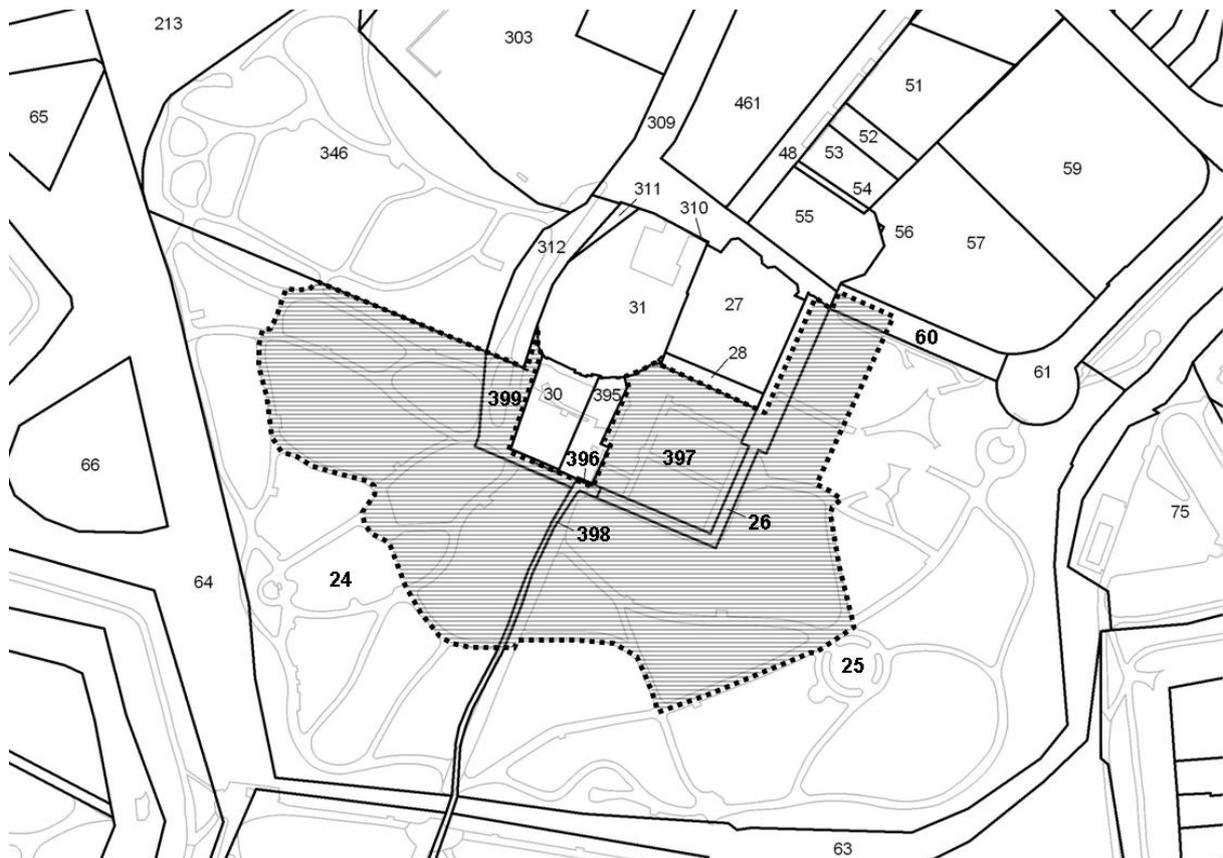
Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB ausgeschlossen.  
Das Sanierungsverfahren soll gemäß § 142 Abs.3 BauGB nicht länger als 15 Jahre dauern.

**§ 4  
Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgängen finden keine Anwendung.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Gemäß § 143 BauGB wird die Sanierungssatzung mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers rechtsverbindlich.



Die Satzung über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Schlosspark“ wird vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers im Fachbereich 6 – Stadtplanung und Grünflächen - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 1 – 15.01.2009 -**

**Hinweise**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Moers am **10.12.2008** beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Schlosspark“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 09.01.2009

Ballhaus  
Bürgermeister

**Berichtigung der Bekanntmachung zur  
11. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den  
Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers  
(Entwässerungsgebührensatzung) vom 15.12.2008  
(siehe Amtsblatt Nr. 20 vom 18.12.2008)**

Es muss richtig heißen:

**II.**

**In Kraft treten, Außer Kraft treten**

...

(2) Gleichzeitig treten die §§ 3 und 7 der Entwässerungsgebührensatzung in der Fassung vom 07.12.2007 außer Kraft